

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amteblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Dienstag den 18. März.

Nummer 10000.

Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, halbjährlich 2 Thlr. 1/2, jährlich 4 Thlr. 1/2  
Zur Zeit einzelne Nummern 2/8, 3/8, 4/8  
Belegexemplar 1 Rgr.

Abdruck für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 10 Thlr.  
mit Postbefreiung 14 Thlr.

Inserte  
4spaltenweit 1/2 Rgr.  
6spaltenweit 1 Rgr.  
8spaltenweit 1 1/2 Rgr.  
10spaltenweit 2 Rgr.

Reklamen unter d. Rubrik  
die Spalte 2 Rgr.

1873.

Nr. 77.

### Bekanntmachung.

Das Bureau des Landwehr-Bezirks-Commando Leipzig sowie das Anmeldebureau befinden sich vom 20. dieses Monats an  
**Bahnhofstraße Nr. 17 parterre.**

**Vascher,**  
Oberstlieutenant i. D. und Bezirks-Commandeur.

### Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Locale bleiben die Geschäfte des Leibhauses und der Sparcasse für  
**Mittwoch den 19. d. Mts.**

Leipzig, 15. März 1873.

Des Rathes Deputation für Leibhaus und Sparcasse.

### Bekanntmachung.

Auf der Stammanlage der hiesigen Stadtwasserkunst bei Connewitz sollen zur Erweiterung derselben ein neues Maschinen- und Kesselhaus nebst Dampfbohrstein, Kohlen-Schuppen, Abdeckung der Brunnen etc. hergestellt werden und es sind die hierzu erforderlichen Arbeiten nebst Lieferung aller Materialien, ausschließlich der Dampfmaschinen und Kessel, an einen Unternehmer in Accord zu vergeben.

Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Zeichnungen und Bedingungen hierüber im Bureau der Stadtwasserkunst (Rathhaus 2 Tr.) einzusehen und ihre Preisforderungen durch mit Namensunterschrift versehene Offerten mit der Aufschrift „Erweiterung der Wasserkunst“ bis 1. April d. J. Abends 6 Uhr versiegelt dafelbst abzugeben.

Leipzig, den 17. März 1873.

Die Deputation des Rathes zur Wasserkunst.

### Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten.

am 19. Februar 1873.

(Vorstand des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Der Vorsitzende Dr. Georgi eröffnet und leitet die Sitzung.

Bei den Mittheilungen aus der Magistratur wird zum Vortrag gebracht:

1) ein Rathsschreiben, betreffend den vom Collegium gestellten Antrag bezüglich Erweiterung der Uebergänge über die Thüringer und Magdeburger Bahn auf der Berliner Straße im Abgang der Pflge vom Berliner Bahnhof.

Der Rath erkennt die Berechtigung der Klagen der in bezeichneten Verkehrsrichtungen zwar an, ist jedoch die vorgeschlagene Abfallfahrregel für nicht ausführbar, da dieselbe einseitig mit Rücksicht auf Gesundheit und Leben der Passanten verfahren sei, andererseits aber mit den Vorschriften der einschlägigen Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Punkte im Widerspruch stehe, er habe jedoch alle möglichen Schritte zu thun, um die Ueberwindung der fraglichen Uebergänge mittelst eines Viaducts herbeizuführen.

Der Herr Vorsitzende bemerkt hierzu, daß die Ausführung des Antrages wohl die gewesen sei, was ja nicht, daß kurz vor Abgang der Pflge der Berliner Bahn, nicht auch solche von Thüringer und Magdeburger Bahn abgeschlossen werden.

Der Director Käser erklärt, daß die Ausführung des Rathes eine irrige sei, er habe mit der Pflge das bezeugt werden sollen, was der Herr Vorsitzende schon näher angemerkt.

Herr Fleischhauer meint, daß durch Ausführung des Viaducts dem Uebelstande nicht ganz beseitigt werden könnte, weil derselbe, um ihn zu beseitigen, passierbar zu machen, in sehr beträchtlicher Länge angelegt werden müßte.

Der Herr Vorsitzende theilt noch mit, daß, wie auch aus den Rathsschreiben hervorgeht, Verhandlungen mit den betreffenden Bahndirectionen stattfanden, um einen, dem Uebelstande abhelfenden Uebergang zu schaffen.

Herr Käser erklärt sich das Collegium einseitig dem dem Herrn Vorsitzenden gemachten Vorwurfe einverstanden, dem Rath zu erklären, daß er dem Antrag dahin aufzufassen sei,

es möge dessen Sorge getragen werden, daß die Erweiterung der Uebergänge um die genannte Zeit sich nicht mehr erforderlich mache, indem um diese Zeit der Abgang von Pflgen aus der Thüringer und Magdeburger Bahn zu vermeiden sei.

Der Eintritt in die Tagesordnung wird zu dem Wahl eines Stadtraths auf Zeit an Stelle des in Folge Krankheit auscheidenden Herrn Stadtrath Gerlach vorgenommen. Herr Käser fungirt als Wahlgeschlichter.

Von den eingegangenen 50 Stimmen erhält Herr Fleischhauer 48, eine Stimm auf Herrn P. Volkmann und ein Zettel wurde leer abgegeben.

Demnach ist Herr Fleischhauer gewählt, und erklärt der Herr Vorsitzende, daß er diese Wahl dem Bewußtsein der Städte-Ordnung dem Rath zu übergeben werde.

Herr Fleischhauer dankt für die Wahl, er habe früher eine solche abgelehnt, habe er nicht gekannt und gewünscht, jemals wieder in Frage zu kommen. Daß Dies doch geschehen sei, und daß keine Einmündung gelten zu lassen, eine so große Stimmenzahl auf ihn vereinigt, bestimme ihn, die ihm. Gerade dieser Beweis der Anerkennung seiner Thätigkeit als Stadtrath, und die ihm zu Theil gewordene Ehre, aus dem ihm zu beweisenden Kreise zu scheiden. Er wolle sich, daß das neue Amt viel Arbeit bringe und Opfer fordere, doch wolle er sich denselben annehmen und derselben, den gestellten Anforderungen und dem in ihm gesetzten Vertrauen gerecht zu werden.

Der Vorsitzende Dr. Georgi glaubt im Sinne des Collegiums Herrn Fleischhauer versichern zu können, daß das Collegium auch seinerseits den Verlust des liebgewordenen Kollegen bedauere, daß man aber nur die Rücksichten auf das Interesse unserer Stadt hätte wahren lassen müssen, und deshalb habe man die Wahl in das andere Collegium auf ihn gelenkt. Er wünsche, daß Herr Fleischhauer eine gute Gesundheit unterhalten möge, kein neues Amt so pflichtreu auszufüllen, wie er zur Freude des Collegiums bis jetzt als Stadtrath gewirkt habe.

Sodann referirt Herr Dir. Käser für den Bauausschuß über die Vorlage wegen Arealanstalt mit der Immobilien-Gesellschaft.

Der Rath theilt unterm 10./12. d. M. mit, daß er mit der hiesigen Immobilien-Gesellschaft einen Kaufvertrag dahin vereinbart habe, daß die Stadtgemeinde von Trammischen der Parzellen Nr. 2520, 2512 und 2513 vor dem Heizer Thore 920,00 Meter, resp. 443,00 Meter abtritt und dagegen von der Immobilien-Gesellschaft 920,00 Meter und 442,00 Meter empfängt, und er sucht um Zustimmung hierzu.

Der Bauausschuß wünscht, daß aus dem vorliegenden Plane der Immobilien-Gesellschaft zu ersiehende angelegte Areal von neuen 60 Fußigen nach Connewitz anzuwendenden Straße zu vermeiden, da auf eine Straße von 600 Meter eine Senkung bis zu 4 Meter nicht vorhanden dürfte; die neue Straße werde dadurch verunstaltet. Der Ausschuss empfiehlt daher:

Das Collegium wolle dem Rath erklären, daß es zwar geneigt sei, Zustimmung zu dem Arealanstalt mit der Immobilien-Gesellschaft unter den mitgetheilten Bedingungen zu erteilen, daß es sich aber zuvörderst den vom Rath über die dortige Gegend angelegten Nivelirungsplan erbitte.

Herr Fleischhauer bemerkt, daß es aus dem Plane klar ersichtlich sei, daß hier bei einer neuen Dampftrasse auf einer kurzen Strecke von 600 Meter eine Straße von einigen Ellen geschaffen werden solle. Die Straße er sich entscheiden bestimmen, da er aber bei späterer Berathung dem Collegium nicht mehr angehören dürfte, spreche er den Wunsch aus, daß man den betreffenden Uebelstand würdigen und dessen Beseitigung zur Bedingung machen werde.

Nach dem Schlusswort des Herrn Referenten und nachdem die Herren Director Wadsworth, Pflge und Gumpel erklärt, sich der Abstimmung zu enthalten, wird der vorliegende Antrag gegen eine Stimme angenommen.

Weiter berichtet der Bauausschuß über die Vorlage in Betreff der Bebauung des Areal zwischen der Parthe, der Heizerstraße und der Pfaffenroder Straße.

Den Antrag, auf gedachtem Areal zweifelhafte Häuser zu gestatten, lehnt der Rath ab, indem er bei seinem Beschlusse, Billensgebäude, bestehend aus Parterre, ein Geschoß und französischem Mansarddach, errichten zu lassen, stehen bleibt.

Wenn der Rath den für den diesseitigen Antrag angeführten Grund, daß die dem Vernehmen nach unannehmbaren Gebote bei der am 25. October v. J. stattgefundenen Auction jener Fläche hauptsächlich als eine Folge der beschränkten Bestimmung, nur Villen dort zu bauen, anzusehen seien, als mit der Sachlage nicht übereinstimmend bezeichnet, indem er darzu hinweist, daß für jene Fläche ein ziemlich annehmbares Gebot gethan worden, welches der Rath seinerseits angenommen haben würde, wenn nicht der Erstbeiz freiwillig zurückgetreten sei, so kann der Bauausschuß diese Erklärung mit dem Inhalt der Rathsschreiben vom 2. November v. J., wo dem Collegium indessen angezeigt wird, daß das fragliche Areal am 25. October zur Versteigerung gebracht worden, jedoch der Zuschlag abgesehen worden sei, nicht in Einklang bringen.

Der Bauausschuß empfiehlt, den vorgenannten Antrag zurückzunehmen und sich nach den jetzt gewordenen Mittheilungen mit den Rathsbeschlüssen einverstanden zu erklären.

Das Collegium schließt sich allenfalls dem Bauausschuß ohne Debatte einstimmig an.

Hierauf berichtet für den Schulausschuß Herr Advocat Dr. Erdmann über den Beitritt zu der Adresse des hiesigen Lehrervereins an die Zweite Kammer in der Schulgesetzfrage.

Der Schulausschuß empfiehlt, der Adresse beizutreten.

Herr Dr. Kühn ist zwar materiell mit der Adresse einverstanden, aber er erblickt in der vorliegenden Schulgesetzfrage eine Frage von eminenter politischer Bedeutung, deren Beurtheilung nicht in den Befugnissen des Collegiums der Stadtverordneten liegt. Er stelle den Antrag, die Adresse auf sich beruhen zu lassen.

Herr Sonntag erkennt leicht die Wichtigkeit der gewünschten Unterstützung der Leipziger Lehrer, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Lehrer, wie kein anderer Beamter, den Ermachungen gegenüber nicht den gehörigen Muth hat, für seine Ueberzeugung überall einzustehen. Der Grund hiervon sei jedenfalls in seinem Umgang mit der Jugend, die er leicht beherzigt, zu finden. Sogar man nun, daß die Jugend als der bessere Theil der Menschen den Lehrer mit zur Wahrheit und Offenheit bewegen müsse, so sei das ganz richtig, denn die Kindernatur habe einen beständigen Einfluß auch auf den Lehrer, aber kein Muth werde erst dann sich voll erheben, wenn er in seinem Auftreten seine Schulgemeinde hinter sich wisse. Daher wohl die verschiedenen Erscheinungen in verschiedenen Städten bei diesen Adressen für oder gegen Erlass des Schulgesetzes. Daß Leipzig resp. sein Stadtverordneten-Collegium seine Lehrer nicht allein stehen lasse in der wichtigen Schulfrage, sei selbstverständlich, und daß diese moralische Unterstützung unserer ganzen Stadt zugute komme, sei eben so gewiß. Auf Leipzig Beispiel sehe man in vielen Theilen des Landes und alle auch dann müßte die Gemeindevertretung zu ihren Lehrern stehen. — Wenn Herr Dr. Kühn den Beitritt zur Adresse darum nicht wünsche, weil die Stadtverordneten politisches Gebiet meiden sollen, so scheint ihm diese Rücksicht doch zu untergeordnet gegenüber jener wichtigeren Frage, denn wenn es noth thut zu kämpfen und zu helfen, müsse man eben von allen Mitteln Gebrauch machen, die einem zu Gebote stehen.

Herr Referent kann in der vorliegenden Adresse eine politische Demonstration nicht sehen; die Schulgesetzfrage berührt sehr tief unser Gemeinwesen.

Herr Gerhold erklärt, daß er die Eingabe des Lehrervereins nicht zu der Meinung geneigt haben würde, wenn er hätte annehmen können, daß dieselbe im Collegium auf Widerpruch stöße. Das Collegium habe sich aber mit rein politischen Adressen beschäftigt, so in den Jahren 1870 und 1866. Das Volksschulgesetz sei von so großer Bedeutung für die Gemeinde, daß diese alle Ursache habe sich hinter die liberale Majorität der Zweiten Kammer zu stellen. Leider habe sich die Regierung der feudalen Ersten Kammer zugeneigt. Schmerzlich werde ein Mitglied der Lehrerschaft sein Kind in die Volksschule schicken, und dennoch wollten diese Herren entgegen den Vertretern des Volkes nach ihrem Willen die Schule einrichten. Eine Anzahl Corporationen und Gemeinden habe sich der Petition bereits angeschlossen, und hoffe er, daß die Vertreter der Gemeinde Leipzig nicht hinter diesen zurückbleiben würden.

Herr Cabael empfiehlt ebenfalls Beitritt zur Adresse, den Ausführungen des Herrn Referenten sich anschließend; eine politische Bedeutung habe die Adresse keineswegs, die Schulgesetzfrage greife tief in das Gemeinde- und Familienleben ein, und solle man deshalb der Adresse die Zustimmung nicht verweigern.

Herr Adv. Eckstein findet es ebenfalls unbedenklich der Adresse beizutreten, mit den Bestimmungen der Städteordnung sei dies recht wohl in Einklang zu bringen, doch möchte er, daß man zuvörderst eine Anfrage an den Rath richte, ob er sich nicht der Mitwirkung der Adresse anschließen wolle. Er beantrage dies.

Herr Director Käser will eine solche Anfrage vermeiden sehen und sich deshalb diesen Antrag nicht anschließen, es genüge sonst den Ansehens, als ob das Collegium seine Zustimmung von der des Rathes abhängig machen wolle. Des-

halb beantrage er als Zusatz zu dem Ausschussantrag, den Rath zu ersuchen, auch seinerseits der Adresse beizutreten.

Herr Adv. Eckstein ist damit einverstanden und zieht nunmehr mit Genehmigung der Versammlung seinen Antrag zurück.

Herr Gerhold weist darauf hin, daß das Collegium schon öfter Petitionen abgelehnt habe, denen der Rath nicht beigetreten sei, und bestimmet nochmals den Ausschussantrag; ebenso verwendet sich Herr Director Käser für dessen Annahme; er hätte gewünscht, daß die Gemeindevertretung die Initiative ergreifen und nicht erst dem Beispiel des Lehrervereins folgen. Doch möge man möglichst einstimmig heute den Beitritt zur Vorlage erklären.

Herr Dr. Kühn zieht, da keine Bedenken durch die Erklärungen der Herren Referent, namentlich durch den Käser'schen Antrag beseitigt sind, um Zustimmung des Collegiums seinen Antrag zurück.

Zum Schluss empfiehlt Herr Referent den Ausschussantrag nochmals und wird derselbe sodann, ebenso wie der Käser'sche Antrag von der Versammlung einstimmig angenommen.

Es folgt nunmehr ein Bericht des Ausschusses über die Befreiung der Geistlichen und Lehrer vom Schulgelde für ihre Kinder.

Der Rath theilt dem Collegium mit, daß die Schulgeldbefreiung der Geistlichen und Lehrer von der zur Prüfung der Frage durch beide Collegien erwählten gemischten Deputation herabzuwerden sei, und nimmt an ein beigetragenes ausführliches Gutachten Bezug. Das Resultat dieser Berathung habe folgende Beschlüsse ergeben:

1) Insofern Kinder nach der bisherigen Einrichtung Schulgeldbefreiung bereits erlangt haben, verbleibt es dabei bis zum Abgange der betreffenden Kinder aus der fraglichen Schule.

2) Im Uebrigen sind von Beginn des Schuljahres 1873 an die auf Beurlaubten, und vorbehaltlich jeder andern durch gemeinschaftlichen Beschluß von Rath und Stadtverordneten zu treffenden Regulierung, vom Schulgelde an den Bürger- und Bezirksschulen befreit die Kinder der Leipziger Geistlichen und Leipziger Lehrer, beiderseits städtischen Patronats, deren die betreffenden Väter auf ihre aus dem Besche vom 12. December 1865 etwa abgulebende Befreiung von Beitragsleistungen verzichteten, und von Schulgelde an den Gymnasien, der Realschule und den höheren Bürger-schulen die Kinder der Leipziger Lehrer städtischen Patronats unter der gleichen Voraussetzung.

Die Befreiung gilt gleichmäßig von den Kindern der vorgenannten Lehrer und Geistlichen bei Lebzeiten (so lange sie im Amt oder Pensionistenstande sind) und nach dem Tode der Väter.

3) Alle weiteren bisher üblich gewordenen Schulgeldbefreiungen treten vom Beginn des Schuljahres 1873 an außer Wirksamkeit.

Der Rath ersucht, den vorstehenden Beschlüssen beizutreten.

Während die gemischte Deputation nach ihrem vorliegenden Bericht die Rechtfrage nicht erörtern zu sollen geglaubt, stellt der Schulausschuß dieselbe in seinem zum Vortrag gelangenden Gutachten in erste Reihe.

Mit Ausnahme des Regulativs für die Realschulen bestehe nirgends eine Befreiung, die Lehrern oder Geistlichen Schulgeldbefreiung gewähre. Bezüglich der Lehrer an Realschulen aber heiße es in §. 18 des Regulativs: „Sie sind, wenn Eltern von ihnen dazwischen Realschule besuchen, an welcher sie als Lehrer wirken, von der Entrichtung eines Schulgeldes für dieselben befreit.“

Dagegen schreibe das in der Rathsvorlage angelegte Gesetz vom 12. December 1865 in §. 8 vor: „Von persönlichen Auslagen für Kirchen- und Schulweide sind befreit: angeheuete Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Besche vom 6. Juni 1865

Vertical text on the left margin, likely containing publication details or advertisements.